

## Rezensionen

BERNHARD KÖTTING: Die Bewertung der Wiederverheiratung (der zweiten Ehe) in der Antike und in der Frühen Kirche (= Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften – Vorträge G 292). – Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH 1988. 43 S. Kart.

Der emeritierte Professor für Alte Kirchengeschichte und Patrologie an der Universität Münster legt in diesem gehaltvollen Vortrag eine über viele Jahre gereifte Frucht seiner Studien vor, die neue Einsichten über die Beurteilung der Wiederheirat in der Antike und im frühen Christentum bietet. Bereits seine Bonner theologische Dissertation aus dem Jahre 1942 beschäftigt sich mit dem Thema: „Die Beurteilung der zweiten Ehe im heidnischen und christlichen Altertum.“ Seitdem hat den Münsteraner Diözesanpriester das zweifellos aufschlußreiche Thema offensichtlich nicht mehr losgelassen: In Band III des RAC (1957) erscheinen seine Artikel „Dextrarum iunctio“ und „Digamus“, später die Beiträge „Zu den Strafen und Bußen für die Wiederverheiratung in der frühen Kirche“ (1964), „Univira‘ in Inschriften“ (1973) und „Die Beurteilung der zweiten Ehe in der Spätantike und im frühen Mittelalter“ (1982). Wer nach dieser komprimierten Studie greift, staunt vor allem über die souveräne Kenntnis und Beherrschung des weitgestreuten Quellenmaterials, die in der anschließenden Diskussionsrunde von Heinz Hübner und Ernst Dassmann lobend hervorgehoben wird (38 bzw. 39). Für die Zeit des vor- und außerchristlichen Altertums zitiert Vf. in erster Linie die einschlägigen Texte aus römischer Zeit, ohne die entsprechenden griechischen Dokumente gänzlich außer acht zu lassen. Was die inhaltliche Seite des Themas angeht, gelingt es Vf., ein den Quellen getreues Bild der damaligen Kultur widerzuspiegeln. Ein vielfarbenes Bild entsteht vor unseren Augen, das in den wesentlichen Punkten wie folgt resümiert werden kann: Die „Abneigung gegen die Wiederverheiratung der Frau hat das Christentum schon vorgefunden“ (7). Freilich gibt es da bemerkenswerte Unterschiede: bei der Frau legte man strengere Maßstäbe an, wurde doch eine „selbständige Wiederverheiratung der Frau nach der Trennung von ihrem Mann, sei es nach der Auflösung der Lebensgemeinschaft durch den Mann oder nach seinem Tod, . . . hart beurteilt, jedenfalls nicht gern gesehen“ (7).

Die Kulturvorschriften der antiken Religionen sahen die einmalige Ehe als bindend vor. Für den Flamen Dialis, den Priester des Jupiter, galt nach

Aulus Gellius die Regel: „Wenn er seine Gattin verliert, scheidet er aus dem Amt aus“ (8). Was die Frau des Flamen Dialis betrifft, so mußte sie unbedingt als Jungfrau in die Ehe eingegangen sein. Hier wird die Ehe als heilige Brautschaft verstanden, als Abbild der heiligen Vermählung des Himmels mit der Erde. Die Motive der Ablehnung einer zweiten Ehe waren in römischer Zeit vielfältig. Vor allem verweist Vf. auf „ungeschriebene Dezenzvorschriften“ (13), an die sich viele Menschen gebunden fühlen. Der Jurist Modestinus formuliert die damalige Überzeugung: „Es ist nicht bloß das in Erwägung zu ziehen, was erlaubt, sondern auch, was geziemend ist“ (11). Mit dem Gedanken der Schicklichkeit verbindet sich sodann die verbreitete „Sorge um die Reinerhaltung des Blutes der Familie und der Geschlechter“ (10), die durch eine mehrfache Neuheirat gefährdet erscheint. Dieses Motiv finden wir besonders bei „traditionsbewußten Familien“ (8). Ferner erhalten Frauen, welche dem Idealbild nachzufolgen vermochten, „bei Feierlichkeiten und Festen den ersten Platz“ (19). Eine „römische Frau, die etwas auf sich hielt, .. (ist) nur einmal verheiratet“ (19). Damit treten Motive der Tugend und der Sittlichkeit in den Vordergrund. Valerius Maximus faßte die altrömische Gepflogenheit in die Worte: „Alle, die mit nur einer Ehe zufrieden waren, wurden mit dem Kranze der Ehrbarkeit geschmückt. Man glaubte nämlich, daß sich der Geist einer Frau in aufrichtiger Treue besonders unverderbt erhalten habe, die das Ehegemach ihrer Jungfrauschaft nicht zu verlassen trachte, da man der Meinung war, daß die Erprobung vieler Ehen gleichsam ein Zeichen irgendeiner gesetzmäßigen Unenthaltbarkeit sei“ (17). Die Inschrift ‚univira‘ auf Denkmälern ist „Ausdruck der antiken Volksauffassung über die Zusammengehörigkeit von Frau und einmaliger Ehe“ (19). Eine Wiederverheiratung der Frau dagegen erregt Anstoß. Bei einer Witwenheirat kommt es meistens sogar zu Einschränkungen der Feierlichkeiten.

Beim Einzug des christlichen Glaubens in die heidnische Welt wird die Einzigkeit der Ehe durch das damalige Bewußtsein wesentlich leichter aufgenommen. Die christlichen Verkünder können nahtlos an bestehende Einsichten anknüpfen und sie mit neuem Inhalt füllen. Wie schon Aristoteles und Aelian die Taube als Symbol der Keuschheit hinstellten, so ergänzen später Ambrosius, Basilius von Cäsarea und Gregor von Nyssa wie folgt: Eine Taube bleibt nach dem Verlust des Männchens allein und verzichtet auf eine erneute Paarung. Aus diesem Beispiel der Natur sollen die Frauen lernen, die Erhabenheit des Witwenstandes zu schätzen und eine zweite Ehe auszuschließen. Die Pastoralbriefe des Neuen Testaments erheben für die Bischöfe, Presbyter und Diakone wie auch für den Stand der Witwen die Forderung, daß sie „nur einmal verheiratet“ sein dürfen (vgl. 1 Tim 3,2; 3,12; 5,9; Tit 1,6). Daraus folgert Hieronymus: „Wer sich zum zweiten Mal verheiratet, wird nicht nur vom priesterlichen Amt ausgeschlossen, sondern auch vom Almosen der Kirche, und ebenso wird die Witwe der Unterstützung für unwert erachtet, die eine zweite Ehe einge-

gangen ist“ (23). Demgegenüber stellt Vf. mit Recht fest, daß Paulus der Wiederverheiratung nach dem Tode des Ehepartners relativ „gleichgültig gegenübersteht“ (23), wobei er auf Röm 7,2f (nicht: Röm 2,7f) und 1 Kor 7,39f. verweist (23, Anm. 67). Man könnte aus den Pastoralbriefen noch 1 Tim 5,14 hinzufügen. „Die kirchlichen Schriftsteller sind in diesem Fall mehr die Interpreten der antiken Volksanschauungen über die Ungehörigkeit der zweiten Ehe, namentlich der Frau, als konsequente Erklärer der betreffenden Anordnungen im Neuen Testament“ (27), wenngleich Vf. jeder falschen Gegenüberstellung wehren möchte. Es wäre interessant herauszufinden, warum die meisten Kirchenväter in diesem Punkte Paulus nicht gefolgt sind. Einer der Gründe mag in der Sakramentalität der Ehe zu suchen sein, ein anderer in der unbedingten Treue zweier Getaufter zueinander. Während etwa der Hirt des Hermas und Augustinus die Zweitehe für den überlebenden Partner als nicht sündhaft bezeichnen, hält sie Klemens von Alexandrien nur im Notfall für erlaubt. Weiter gehen Origenes, demzufolge einer solchen Frau nicht die volle Herrlichkeit zuteil wird, und Cyrill von Jerusalem, der von Christen zweiten Ranges spricht. Nach den Dekreten der frühen Synoden werden diese „eine Zeitlang von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen“ (33–34), damit sie vor ihrer Wiederaufnahme ihre Bußfertigkeit unter Beweis gestellt haben.

Die dicht geschriebene Studie ist historisch wie kulturgeschichtlich überzeugend. Sie vermeidet sowohl vorschnelle Harmonisierungen als auch fragwürdige Polarisierungen. Die tragenden Motive freilich, die zur durchgängigen Ablehnung einer Zweitehe der christlichen Frühzeit geführt haben, bedürfen weiterer Spezialforschungen, besonders im Hinblick auf die Auslegungsgeschichte bestimmter neutestamentlicher Perikopen. Um dieses Ziel zu erreichen, könnten Arbeiten jüngerer Datums, auf die Vf. fast ganz verzichtet, wertvolle Hinweise liefern, so z. B. Henri Crouzel, *L'Eglise face au divorce* (Paris 1971), Pierre Nautin, *Divorce et remariage dans la tradition de l'Eglise latine* (RSR 1974), Kurt Niedewimmer, *Askese und Mysterium. Über Ehe, Ehescheidung und Eheverzicht in den Anfängen des Christentums* (Göttingen 1975) sowie die beiden Bände von Pietro Dacchino, *Storia del matrimonio cristiano alla luce della Bibbia* (Torino 1984; 1988). Wie sehr die Zweitehe von der Kirche zwar nicht verurteilt, aber auch nicht empfohlen worden ist, zeigt die Geschichte. Noch Pius XII. bedient sich dieser Argumentation in seiner bekannten Ansprache „Die sittlich-religiösen und sozialen Aufgaben der christlichen Witwe“ vom 16. September 1957 (vgl. Utz-Groner III, 2822–2830). Schließlich verdient eine vertiefende Forschung im Blick auf die Gegenwart, in der die Institution der Ehe vor neuen Herausforderungen steht, stärkere Beachtung.

Helmut Moll